

Der Hahn

335  
330

105 / 7 NACH KORBORN

BURGWEG

ALTER FRIEDHOF

BEST WASSERPUMPWERK  
WZV OHMBACHTAL

WA	I/II+D
0,4	(1,0)
	18-45°

Vorm Bösch

305  
300

BEST WASSERLEITUNG GGG DN 150  
VOM WASSERPUMPWERK

WANDERWEG

Mühlacker

WA	I/III+D
0,4	(1,0)
	18-45°

LEITUNG MIT SW-KANAL  
PRIV. GARTENLAND

Ruthweiler  
im Oberdorf

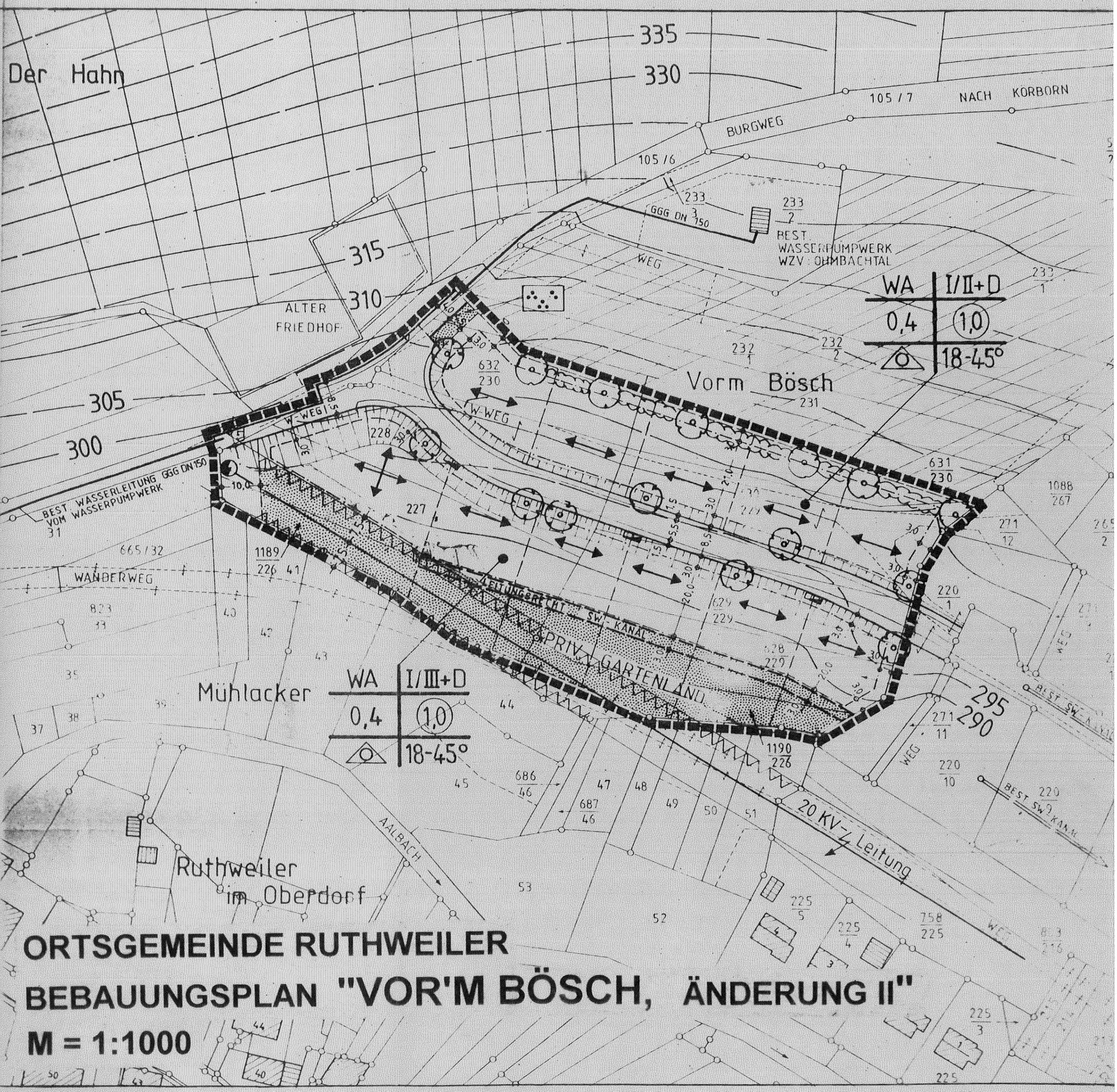
AALBACH

20 KV Leitung

# ORTSGEMEINDE RUTHWEILER

## BEBAUUNGSPLAN "VOR'M BÖSCH, ÄNDERUNG II"

M = 1:1000



## ORTSGEMEINDE RUTHWEILER

# BEBAUUNGSPLAN "VORM BÖSCH, ÄNDERUNG II"

### Begründung der Planänderung

Der Bebauungsplan "Vorm Bösch" wird geändert. Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Die Planänderung betrifft lediglich die äußere Gestaltung der Gebäude. Im Einzelnen sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- die zulässige Dachneigung von 18° bis 38° soll nun 18° bis 45° betragen
- die Dachform wird derart geändert, daß künftig auch Pultdächer zulässig sind
- Dachaufbauten werden künftig auch dann zugelassen, wenn sie die Traufe unterbrechen
- für alle Dachneigungen sind künftig Kniestöcke bis max. 75 cm, gemessen von OK Rohdecke bis UK Fußpfette, zulässig.

Die übrigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen bleiben unberührt.

Die Änderung dient der Anpassung an die bestehende städtebauliche Situation und soll den gegenwärtigen Anforderungen an gesunde und moderne Wohnverhältnisse Rechnung tragen. Insbesondere soll der Einsatz neuer Technologien wie z.B. die Nutzung der Solarenergie erleichtert werden.

### Textliche Festsetzungen

1. Die Punkte 2.1.a), 2.2.a), 2.3. und 2.4. der Textlichen Festsetzungen werden geändert und erhalten nun folgenden Wortlaut:

"2.1.a) Dachformen

Außer Schmetterlingsdächern (nur nach innen geneigte Dächer) sind alle Dachformen im Rahmen der im Plan eingetragenen Dachneigungen zugelassen.  
Ausnahmen von Dachneigungen s. Ziffer 2.2. dieser Festsetzungen.

2.2.a) Dachneigungen

Die zulässige Dachneigung beträgt 18° bis 45°.  
Ausnahmen können für Anbauten (Nebentrakte) eines Hauptgebäudes zugelassen werden, wenn sie sich dem Erscheinungsbild des Hauptgebäudes (Hauptkörpers) unterordnen (§ 31 Abs. 1 BauGB).

2.3. Dachaufbauten

Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnräumen in Dachgeschossen (z.B. Dachgauben und gegengeneigte Teildachflächen) sind zugelassen, wenn sie sich der jeweiligen Hauptdachfläche wesentlich unterordnen.

2.4. Kniestöcke

Für alle Dachneigungen sind Kniestöcke bis max. 75 cm Höhe, gemessen von OK Rohdecke bis UK Fußpfette, zulässig."

2. Die übrigen Textlichen Festsetzungen sowie die übrigen Festsetzungen in der Planzeichnung bleiben unberührt und gelten unverändert weiter.

Die auf dem BBauG und der früheren BauNVO basierenden Regelungen werden durch die Bestimmungen des BauGB und der BauNVO in der zur Zeit geltenden Fassung ersetzt.